

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Kaltenmark, Rainer Telefon: 07071 204-2635
Gesch. Z.: 32/5/Kk/Ku/

Vorlage 193/2020
Datum 12.08.2020

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonntagen im Jahr 2021 und 2022 (Verkaufsoffene
Sonntage)**

Bezug:

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für
die Jahre 2021 und 2022

Beschlussantrag:

Die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Tübingen für Sonntage 21.03.,
01.08., und 19.09.2021 sowie die Sonntage 03.04., 31.07. und 18.09.2022 (Anlage 1) wird beschlos-
sen.

Ziel:

Stärkung des Wirtschaftsstandorts in der Region.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Aus Anlass der nachfolgend beschriebenen Veranstaltungen hat der Handel- und Gewerbeverein am 16.07.2020 beantragt, die Ladengeschäfte im Stadtgebiet Tübingen an den Sonntagen 21.03., 01.08., 19.09.2021, sowie 03.04., 31.07. und 18.09.2022 jeweils in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, öffnen zu dürfen.

- a) Am 21.03.2021 und 03.04.2022 richtet die Universitätsstadt gemeinsam mit den Wochenmarktbeschickern einen Frühlingsmarkt aus. Zum Markt werden neben den Wochenmarktbeschickern noch die Teilnehmer des 2-mal jährlich stattfindenden Regionalmarktes sowie Händler mit Kunstgewerbe einladen. Bei dem Markt haben die Marktbeschicker die Gelegenheit mit ihren regional-typischen und qualitativ hochwertigen Produkten einen attraktiven und bunten Markt zu gestalten und ihr Warensortiment zu präsentieren. mit dem Angebot zum Schauen, zum Probieren, zum Kaufen und Informieren wird ein breites, weit über Tübingen hinausgehendes Publikum angesprochen werden. Zu dem Markt werden 30.000 bis 35.000 Besucherinnen und Besucher in der charmanten Atmosphäre der Altstadt erwartet.
- b) Um den 01.08.2021 und 31.07.2022 will die TüGast - die Vereinigung der Tübinger Gastlichkeit - wieder im Rahmen des Tübinger Theatersommer eine mehrtägige Veranstaltung durchführen. Wie die Jahre zuvor werden mehrere Gastronomen ein breitgefächertes hochwertiges Angebot an Speisen und Getränken anbieten. Dazu gestalten Künstler aus Tübingen und Umgebung ein attraktives Rahmenprogramm.

Auch diese Veranstaltung wird zehn Tausende von Genießern, Kulturliebhabern und Neugierige anziehen.

- c) Vom 19.09. bis 23.09.2021 und 18.09. bis 22.09.2022 veranstaltet die Universitätsstadt - wie in den vergangenen Jahren - in Zusammenarbeit mit dem Handel- und Gewerbeverein Tübingen und den Partnerstädten Perugia und Aix-en-Provence den Umbrisch-Provenzalischen Markt. Die Händler aus den Partnerstädten bieten landestypische Waren und Lebensmittel aus den Regionen Umbrien und Provence an. Das Rahmenprogramm wird überwiegend von Künstlern und Folkloregruppen aus diesen Städten gestaltet. In den Markt ist auch wieder der Erbelauf mit namhaften in- und ausländischen Läufern eingebunden. Der Markt und Erbelauf werden jedes Jahr von bis zu 150.00 Besucherinnen und Besucher aufgesucht.

2. Sachstand

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) durch Satzung bestimmt werden, dass abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 LadÖG, Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen jährlich an höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Der Gemeinderat bestimmt gemäß § 14 Abs. 1 LadÖG diese Tage und setzt die Offenhaltung von Verkaufsstellen jedoch fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

In einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im November 2015 werden klare Kriterien für Sonntagsöffnungen vorgegeben. Demnach muss der „Anlass“ für die Sonntagsöffnung prägend sein und die Veranstaltung selbst muss mehr Besucher anlocken als die Ladenöffnung. Auch muss die Veranstaltung in einem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang zu der Öffnung stehen. Nach der neuen Rechtsprechung müssen die Veranstalter zu den Prognosen aufstellen, wie viele Besucher zum jeweiligen Anlass – zu der Veranstaltung oder zur Ladenöffnung – kommen.

Die Voraussetzungen der § 8 Abs. 1 LadÖG liegen bei allen drei Veranstaltungen vor. Alle drei Veranstaltungen erfüllen auch die Kriterien, die das Bundesverwaltungsgericht vorgegeben hat. Sie prägen das Stadtbild an diesen Tagen und der „Anlass“ löst einen größeren Besucherstrom aus, als der Sonntagsverkauf selbst.

Aus Anlass des Frühlingsmarkts, Veranstaltung der TüGast und des Umbrisch-Provenzalischen Markts soll dem Tübinger Einzelhandel die Möglichkeit eröffnet werden, die Verkaufsstellen an den Sonntagen 21.03., 01.08., 19.09.2021, sowie 03.04., 31.07. und 18.09.2022 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr offen zu halten.

Die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 LAdÖG vorgeschriebene Anhörung der kirchlichen Stellen ist erfolgt (Anlage 2 zur Vorlage 421/2016). Der besondere Arbeitnehmerschutz ist in § 12 LadÖG gesetzlich geregelt. Durch die in 2007 getroffene Regelung, dass der erste verkaufsoffene Sonntag 14 Tage vor Ostern ausgerichtet wird, kommt es auch zu keinen Überschneidungen mit der Ausstellung „Für die Familie“.

3. Vorschlag der Verwaltung

Siehe Beschlussantrag

4. Lösungsvarianten

Der vorgelegte Satzungsentwurf wird nicht oder mit Änderungen beschlossen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Universitätsstadt Tübingen entstehen keine Kosten.